

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/7/4 3Ob284/56, 3Ob292/56, 3Ob532/56, 6Ob69/58, 6Ob402/61, 5Ob267/63, 1Ob33/00k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.07.1956

Norm

ABGB §33

ABGB §163

DBGB §1717

DVEheG §12

Rechtssatz

1.) Nach § 12 der 4. DVEheG sind nur die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Geburt des Kindes maßgebend.

2.) Bei verschiedenen Privatrechten desselben Staates sind nun die Bestimmungen des internationalen Privatrechtes analog als interlokales Privatrecht anzuwenden. In diesem Falle richtet sich das Heimatrecht nach der etwaigen Landesbürgerschaft und in Ermangelung einer solchen nach dem Wohnsitz (so bereits 1 Ob 583/54 = EvBl 1955/149).

3.) Unzulässigkeit der Einrede des Mehrverkehrs, wenn eine deutsche Staatsbürgerin in Österreich während der Okkupationszeit ihren Wohnsitz hatte und ein a.e. Kind zur Welt brachte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 284/56

Entscheidungstext OGH 04.07.1956 3 Ob 284/56

Veröff: JBl 1957,476 (mit Glosse von Schwind)

- 3 Ob 292/56

Entscheidungstext OGH 16.08.1956 3 Ob 292/56

- 3 Ob 532/56

Entscheidungstext OGH 28.11.1956 3 Ob 532/56

Beisatz: 1.) Nach § 12 der 4. DVEheG sind nur die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Geburt des Kindes maßgebend.

2.) Bei verschiedenen Privatrechten desselben Staates sind nun die Bestimmungen des internationalen

Privatrechtes analog als interlokales Privatrecht anzuwenden. In diesem Falle richtet sich das Heimatrecht nach der etwaigen Landesbürgerschaft und in Ermangelung einer solchen nach dem Wohnsitz (so bereits 1 Ob 583/54 = EvBl 1955/149). (T1)

- 6 Ob 69/58

Entscheidungstext OGH 26.03.1958 6 Ob 69/58

- 6 Ob 402/61

Entscheidungstext OGH 06.12.1961 6 Ob 402/61

Vgl auch; nur: Nach § 12 der 4. DVEheG sind nur die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Geburt des Kindes maßgebend. (T2); nur: Bei verschiedenen Privatrechten desselben Staates sind nun die Bestimmungen des internationalen Privatrechtes analog als interlokales Privatrecht anzuwenden. In diesem Falle richtet sich das Heimatrecht nach der etwaigen Landesbürgerschaft und in Ermangelung einer solchen nach dem Wohnsitz (so bereits 1 Ob 583/54 = EvBl 1955/149). (T3); Veröff: EvBl 1962/162 = SZ 34/185

- 5 Ob 267/63

Entscheidungstext OGH 03.10.1963 5 Ob 267/63

nur T3

- 1 Ob 33/00k

Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 33/00k

Auch; Beisatz: Die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehörte. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0009216

Dokumentnummer

JJR_19560704_OGH0002_0030OB00284_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at